



Falkenburg Fohlen Erlabrunn

Offizieller Fanclub von Borussia Mönchengladbach

Satzung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Falkenburg Fohlen“ zunächst ohne den Zusatz e.V. und hat seinen Sitz in 97250 Erlabrunn.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhenden Vereinigung von Fans des Fußball-Vereins Borussia Mönchengladbach.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrung der Interessen des Fußball-Vereins Borussia Mönchengladbach.

Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern die gewalttätig, auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind.

Mitglieder die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden in dieser Satzung geregelt.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.

Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben zu werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Durch Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn eine schriftliche Kündigung bis zum 30.09. dieses Jahres dem Verein zugegangen ist.
3. Durch Ausschluss aus der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gründe seitens des geschäftsführenden Vorstandes. Der Ausschluss wird dem Betroffenen nach einer Vorstandssitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem Betroffenen, innerhalb eines Monats nach Zugang, das Recht der Beschwerde zu. Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu entscheiden.
Durch Erlöschen der Mitgliedschaft besteht dem Verein gegenüber keinerlei Verbindlichkeit mehr. Bereits geleistete Zahlungen bleiben Eigentum des Vereins.



Falkenburg Fohlen Erlabrunn

Offizieller Fanclub von Borussia Mönchengladbach

§ 6 Ausschlussgründe

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Pflicht (siehe § 8) nicht nachkommt.
2. Falls der Beitragsrückstand nach erfolgter Mahnung mehr als 1 Jahresbeitrag beträgt, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
3. Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen (siehe § 2), können ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
2. Anträge zu stellen,
3. und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. die festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken
5. zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.
6. Jugendliche unter den 18 Jahren dürfen an Vereinsfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters teilnehmen.

3. Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder einberufen. Sie findet einmal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern angezeigt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich unter der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entlastung des Vorstands
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. Vorstand
2. Vorstand
- Schatzmeister
- Schriftführer

2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.



Falkenburg Fohlen Erlabrunn

Offizieller Fanclub von Borussia Mönchengladbach

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstands den Ausschlag. Zu den Vorstandssitzungen erfolgt die Einladung durch den 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach Innen und Außen, beruft Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hat ferner die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Im Verhinderungsfalle übernimmt der 2. Vorsitzende die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten. Der Schatzmeister nimmt die Geldgeschäfte des Vereins wahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind von ihm, aufgliedert nach den Zweckbestimmungen nachzuweisen.

Über alle Veranstaltungen bzw. Sitzungen sind Protokolle durch den Schriftführer zu führen. Sämtliche Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Finanzordnung

1. Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeit als Schatzmeister.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Vorstand hat für das laufende Haushaltsjahr der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern. Einnahmen und Ausgaben sollen sich ausgleichen.
4. Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.
5. Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassenprüfer sind zu allen Prüfungsverhandlungen berechtigt, die sie für erforderlich halten.
6. Für jedes Haushaltsjahr ist vom Kassenwart eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögensstandes zum Ende des Haushaltsjahres vorzulegen.
7. Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens bis zum Abschluss des Kalenderjahres aufzuheben und können mit Genehmigung des Vorstands vernichtet werden.
8. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bleibt ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten.
9. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, sind schriftlich hinzuweisen. Für jede Zahlungserinnerung wird eine Auslagererstattung in Höhe von 3,00 € (in Worten: drei Euro) fällig. Im Voraus gezahlte Beiträge werden nach Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt.
10. Aufwendungen müssen vom Vorstand vorher genehmigt werden.
11. Sämtliche Ausgabenbelege sind vom Vorstand als sachlich richtig zu bestätigen.
12. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich eigenverantwortlich über Ausgaben in Höhe von maximal 200,00 €. Über Ausgaben, die den Betrag von 200,00 € übersteigen, entscheiden mehrheitlich die anwesenden Mitglieder bei Fan-Club Treffen oder bei Mitgliederversammlungen.

§ 13 Verfahren aller Organe

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.



Falkenburg Fohlen Erlabrunn

Offizieller Fanclub von Borussia Mönchengladbach

4. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 14 Versammlung und Termine

Der Versammlungsort ist das Vereinslokal „ede´s Treff“ (Sportheim des TSV Erlabrunn). Termine für Treffen werden von der Mehrheit der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Andere Termine legt der Vorstand fest.

Die Mitglieder werden zur regen Teilnahme an den Treffen und Aktionen aufgefordert. Gäste sind an den regelmäßigen Zusammenkünften willkommen, sofern sich der Vorstand nicht dagegen ausspricht.

§ 15 Kritikrecht

Schriftliche Kritiken und Einsprüche von Mitgliedern sind vom Vorstand innerhalb von vier Wochen zu erörtern und zu entscheiden.

Grundsätzlich hat jedes Mitgliede des Vereins das Recht, Kritik zu üben, solange die Kritik vernünftig, sachlich und konstruktiv vorgetragen wird.

§ 16 Vermögen und Vereinseigentum

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Vereinseigentum sind die Schuldigen schadensersatzpflichtig.

§ 17 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als $\frac{4}{5}$, so ist frühestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zu dem Beschluss eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen auf einer Abschlussfeier aufgelöst.

Erlabrunn, 23. März 2015

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer